



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth Straße 2
06112 Halle (Saale)

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Einführung und Betrieb eines Bezahlkartensystems

19. November 2024

Zeichen:
34.23

Bearbeitet von:
Jana Philipp

Durchwahl:
(0391) 567-5446

E-Mail:
Jana.Philipp@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

In einem gemeinsamen Beschluss vom 6. November 2023 verständigten sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzler auf die Einführung einer Bezahlkarte zur Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG. Die für eine Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte erforderlichen AsylbLG-Änderungen sind durch das am 16. Mai 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) (BGBl. 2024 I Nr. 152) erfolgt.

Der technische Dienstleister für ein entsprechendes Bezahlkartensystem wurde von der Dataport AöR im Auftrag von 14 Bundesländern, darunter dem Land Sachsen-Anhalt, im Rahmen eines einheitlichen europaweiten Vergabeverfahrens ermittelt. In dem Vergabeverfahren wurde am 25. September 2024 einem Konsortium unter Federführung der Secupay AG und den Nachunternehmen Nortal AG, SAP SE, der Giesecke + Devrient ePayment GmbH und der Publ°k GmbH (nachfolgend: Dienstleister) der Zuschlag erteilt. Die Vergabeentscheidung ist seit dem 15. Oktober 2024 rechtskräftig.

Der mit der Zuschlagserteilung zustande gekommene Rahmenvertrag berechtigt die abrufberechtigten Stellen in den teilnehmenden Ländern, die vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Dienstleister vertraglich zugesicherten Leistungen abzurufen. In Sachsen-Anhalt haben mittlerweile fast alle Landkreise und kreisfreien Städte den Roll-out-Prozess für ihre Kommune eingeleitet, indem sie als abrufberechtigte Stellen im Auftrag des Landes Bezahlkarten bei dem Dienstleister abgerufen und diesem auch einen sog. Abrufschein in ordnungsgemäßer Form übersandt haben.

Der Dienstleister ist verpflichtet, den Roll-out innerhalb von 22,5 Arbeitstagen nach erfolgtem Abruf abzuschließen. Damit wird der Produktivbetrieb des Bezahlkartensystems in Kürze aufgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund gebe ich zum Einsatz der Bezahlkarte folgende Hinweise:

I. Umsetzung der Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Mit dem DÜV-AnpassG wurde die Bezahlkarte ausdrücklich als Leistungsform in das AsylbLG aufgenommen. Die Bezahlkarte im Sinne des AsylbLG ist eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung). Sie dient als Bargeldsurrogat und ermöglicht eine elektronische Bezahlung in Geschäften und bei Dienstleistern. Die Gewährung von Geldleistungen soll weitestmöglich auf Leistungen in Form von Bezahlkarten umgestellt und grundsätzlich die Bezahlkarte genutzt werden. Dies gilt für die Leistungsgewährung an alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreise und ebenso unabhängig davon, ob die Leistungsberechtigten bereits über ein Giro- oder Basiskonto verfügen. Um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können, wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung Ermessen eingeräumt. So muss zur Leistungsgewährung z. B. keine Bezahlkarte genutzt werden, wenn die Betroffenen nur für kurze Zeit AsylbLG-Leistungen erhalten würden.

1. § 3 AsylbLG - Grundleistungen

Absatz 2:

Mit der Ergänzung des § 3 Abs. 2 AsylbLG durch die Leistungsform Bezahlkarte wird bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung die Möglichkeit eröffnet, den Bedarf an Kleidung sowie den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form einer Bezahlkarte zu decken.

Absatz 3:

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 3 AsylbLG wird die umfassende Möglichkeit zur Leistungsgewährung mittels einer Bezahlkarte auch für die Leistungsberechtigten eingeräumt, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind. Der bislang in § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG geregelte Vorrang der Geldleistung wird aufgehoben. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie kann, soweit notwendig und angemessen, gesondert mittels Bezahlkarte erbracht werden. In § 3 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG ist nun explizit geregelt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend den Voraussetzungen des § 35a Abs. 3 SGB XII als Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen können. Durch die Änderung in § 3 Abs. 3 Satz 5 AsylbLG kann der notwendige persönliche Bedarf auch in Form einer Bezahlkarte erbracht werden. § 3 Abs. 3 Satz 6 AsylbLG regelt, dass, soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels einer Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind. Bezüglich der Überweisung bzw. Abbuchung monatlicher Vorauszahlungen an Energieversorger wird auf die unter Ziffer II.14 beschriebene Möglichkeit hingewiesen.

Absatz 5:

Um Missverständnisse bei der Leistungsform Bezahlkarte zu vermeiden, wurde in der Neufassung des § 3 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG der Begriff der „Aushändigung“ gestrichen. Durch den neuen § 3 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG wird klargestellt, dass jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können muss. Auf die unter Ziffer II.4 geschilderte Ausnahme wird hingewiesen.

Die Leistungsbehörden werden, soweit ihnen der neu gefasste § 3 AsylbLG im Hinblick auf die Form der Leistungsgewährung ein Ermessen einräumt, gebeten, die Gewährung von Geldleistungen weitestmöglich auf Leistungen in Form von Bezahlkarten umzustellen. Die Umstellung soll grundsätzlich auch bei Leistungsberechtigten erfolgen, denen bisher Geldleistungen auf ein Konto überwiesen wurden.

Ausnahmen kommen insbesondere bei Leistungsberechtigten in Betracht, die

- nur geringfügige ergänzende Leistungen erhalten, da sie Einkommen aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen („Aufstocker“);
- nur für kurze Zeit AsylbLG-Leistungen erhalten (z. B. wegen eines zeitnah zu erwartenden Rechtskreiswechsels);

- aufgrund von Beeinträchtigungen (z. B. Blindheit) die Bezahlkarte nicht nutzen können. Darüber hinaus gelten die Ausführungen unter Nr. II.11 entsprechend.

2. § 2 Abs. 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

Mit der Ergänzung des § 2 Abs. 2 AsylbLG ist auch bei sog. Analogleistungsberechtigten unabhängig von der Art der Unterbringung die Leistungserbringung in Form einer Bezahlkarte möglich. Die Leistungsbehörden werden gebeten, von dieser Möglichkeit in der Regel Gebrauch zu machen. Ausnahmen kommen insbesondere im Ergebnis einer Berücksichtigung bereits erzielter Integrationserfolge in Betracht. Daher sollte bei Leistungsberechtigten, die nur geringfügige ergänzende Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, auf eine Umstellung auf die Leistungsgewährung mittels einer Bezahlkarte verzichtet werden. Denn sie sichern ihren Bedarf ganz überwiegend durch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Ausbildungsvergütung oder BAföG („Aufstocker“). Außerdem ist in § 2 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG geregelt, dass, soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Abs. 2 Satz 1 SGB XII nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind.

3. § 11 Abs. 2 AsylbLG - Reisebeihilfen

Durch die Ergänzung von § 11 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG wird ermöglicht, auch Reisebeihilfen nach § 11 Abs. 2 AsylbLG in Form einer Bezahlkarte zu gewähren.

II. Einzelaspekte der Umsetzung

1. Aufbewahrung inaktiver Bezahlkarten (Kartenrohlinge)

Wird die Inbetriebnahme und Organisation des Bezahlkartensystems über das Konto der Kommunalkasse abgewickelt, sind die Vorschriften der Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung anzuwenden. Danach sind Bezahlkarten Zahlungsmittel i. S. d. § 18 KomKBVO und keine Wertsachen bzw. Wertgegenstände i. S. d. § 19 KomKBVO.

Das Landesverwaltungsamt ist über Nachbestellungen physischer Bezahlkarten zu informieren.

2. Bereitstellung eines PC in der Leistungsbehörde für Bezahlkartennutzer ohne eigenen Internetzugang

Leistungsberechtigten ohne mobiles Endgerät bzw. Internetzugang muss ein kostenfreier Zugriff auf das einschlägige Internetportal der Bezahlkarte (<https://www.socialcard.de/>) gewährleistet werden, damit diese bei Bedarf zentrale Funktionen, wie z. B. die Übersicht der Umsätze, nutzen können. Dies kann beispielsweise mit einem PC, welcher ausschließlich den Zugriff auf die Internetseite der Bezahlkarte ermöglicht, erfolgen. Ob sich dieser in einem abgeschlossenen Raum befindet oder nur in Anwesenheit eines Dritten genutzt werden kann, liegt im Ermessen der Leistungsbehörde.

3. Vorbereitung der Kartenausgabe

Es wird empfohlen, den Leistungsberechtigten möglichst bereits bei der Terminvergabe zur Ausgabe einer Bezahlkarte das bundeseinheitliche Informationsblatt des Dienstleisters zur SocialCard mit der Überschrift „Ihre neue Visa Karte!“ sowie den anliegenden One-Pager des Landes („Wichtige Informationen zur Bezahlkarte“) auszuhändigen.

Bis zu den regulären Zahlläufen, die mittels der Bezahlkarte gewährt werden sollen, kann eine anteilige Gewährung in der zuvor üblichen Leistungsform, wie z. B. Geldleistungen, erfolgen.

4. Kartenausgabe

Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können. Daher ist grundsätzlich jedem Erwachsenen eine eigene Bezahlkarte auszuhändigen. Die Leistungsberechtigten können wählen, ob sie eine physische oder eine digitale Karte nutzen möchten. Für die Erstellung digitaler Karten ist die Angabe einer Mobilfunknummer und einer E-Mailadresse zwingend erforderlich. Dass eine digitale Bezahlkarte auf Basis korrekter Daten ausgestellt wurde, kann unmittelbar zusammen mit dem Leistungsberechtigten geprüft werden, da dieser sofort nach der Kartenerstellung eine E-Mail und eine SMS erhält.

Leistungsansprüche minderjähriger Kinder werden auf die Bezahlkarte eines Elternteils aufgebucht. Bei der Ausgabe obliegt es den Eltern zu entscheiden, auf welche Bezahlkarte die Aufbuchung erfolgen soll.

Individuelle Leistungsansprüche der Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften können kumuliert auf mehrere Bezahlkarten der Bedarfsgemeinschaft gebucht werden, wenn alle betroffenen erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hierzu zuvor ihre Einwilligung schriftlich erteilt haben.

Im Rahmen der Ausgabe der Bezahlkarte ist eine Auswahl zu treffen, in welcher Sprache die Informationen zur Bezahlkarte, die Kartenbedingungen sowie die Datenschutzerklärung ausgegeben werden sollen. Die zur Kenntnisnahme dieser Dokumente muss unterschrieben werden. Wenn Leistungsberechtigte ihre Unterschrift verweigern, darf keine Bezahlkarte ausgegeben werden. Es wird diesbezüglich auf Ziffer II.16 verwiesen. Darüber hinaus ist der One-Pager des Landes („Wichtige Informationen zur Bezahlkarte“) auszuhändigen (Anlage).

5. Sanktions- und Sicherheitschecks

Vor der Aktivierung der Bezahlkarte werden in Echtzeit Sanktions- und Sicherheitschecks durchgeführt, um die Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung sicherzustellen. Sollte ein Treffer auf den entsprechenden internationalen Sanktionslisten festgestellt werden, wird aus Datenschutzgründen systemseitig ein allgemein gehaltener Ablehnungsgrund angezeigt. In der Folge ist eine Ausstellung der Bezahlkarte nicht möglich und es ist die bis dahin genutzte Leistungsform, wie z. B. Geldleistung, weiterhin zu verwenden. Das Landesverwaltungsamt ist über eine entsprechende Verfahrensweise zu informieren.

6. Dublettenprüfung

Neben den Sanktions- und Sicherheitschecks (Ziffer II.5) wird vor der Aktivierung der physischen Karte in Echtzeit eine Dublettenprüfung durchgeführt. Sollte im Rahmen der Dublettenprüfung festgestellt werden, dass bereits eine Karte für den potenziellen Kartennutzer existiert, wird ein Sperrhinweis in Form einer entsprechenden Rückmeldung angezeigt. Die Leistungsbehörde ist zur Missbrauchsvermeidung dazu verpflichtet, den Fall zu prüfen und möglichst aufzuklären.

7. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Mit Blick auf die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe wird in § 3 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 34a Abs. 2 SGB XII die Bezahlkarte nicht als Leistungsform genannt. Unabhängig davon können Leistungen zur gesonderten Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe mittels der Bezahlkarte erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte schriftlich zugestimmt hat.

8. Aufladung

Die Leistungen werden grundsätzlich monatlich automatisiert auf die Bezahlkarten geladen. Nicht verbrauchte Restguthaben aus vorausgegangenen Leistungszeiträumen können auf der Karte angespart werden. Eine Verrechnung erfolgt, unabhängig von der Höhe des Restguthabens, nicht. § 7 Abs. 1 und 5 AsylbLG findet insoweit keine Anwendung, da AsylbLG-Leistungen kein Vermögen im Sinne dieser Vorschrift bilden können. Die Leistungsbehörde kann die Aufladung von einer persönlichen Vorsprache abhängig machen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls sachgerecht ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das auf die leistungsberechtigte Person ausgestellte Aufenthaltsdokument abläuft oder wiederholt gegen eine angeordnete räumliche Beschränkung oder Wohnsitzzuweisung verstoßen wurde.

9. Ad-hoc Zahlungen

Grundsätzlich sind Ad-hoc Zahlungen (Echtzeit-Zahlungen) ausschließlich für Notfälle, wie Mittellosigkeit des Leistungsberechtigten, vorgesehen. Auf Wunsch der Kommunen wurde in den Abrufscheinen ein einheitliches Limit pro Ad-Hoc-Zahlung i. H. v. 50,00 Euro festgelegt.

Im Falle eines Umzugs eines Leistungsberechtigten sind offene Forderungen aus Ad-hoc Zahlungen möglichst im Vorfeld von der abgebenden Leistungsbehörde zu begleichen.

10. Räumliche Beschränkung der Nutzbarkeit

Die Nutzung der Bezahlkarte ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Eine Nutzung im Ausland ist ausgeschlossen. Bei Leistungsberechtigten, deren Aufenthalt aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Vorgaben räumlich beschränkt ist (Residenzpflicht), soll grundsätzlich eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit auf die Postleitzahlen-Gebiete, die diese räumliche Beschränkung abbilden, erfolgen. In begründeten Einzelfällen, wie z. B. der Wahrnehmung von Botschafts- oder Anwaltsterminen, für die die Ausländerbehörde eine sog. Verlassens-erlaubnis erteilt hat, kann auf Antrag eine zeitlich begrenzte bundesweite Freischaltung erfolgen. Die räumliche Nutzbarkeit der Bezahlkarte kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen sinnvoll und maßvoll ausgeweitet werden, wenn ansonsten eine Bedarfsdeckung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unvertretbar erschwert würde (Beispiel: nächstgelegene Einkaufsgelegenheit befindet sich im Nachbarlandkreis und Einkaufsgelegenheit ist nur schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen).

11. Beschränkung der Bargeldverfügbarkeit

Mittels der Leistungsgewährung durch die Bezahlkarte soll eine zweckwidrige Mittelverwendung verhindert werden. Aufgrund der Dichte des Netzes an Kartenakzeptanzstellen auch in Sachsen-Anhalt, welche durch die Leistungsberechtigten in zumutbarer Entfernung erreicht werden können, ist davon auszugehen, dass in aller Regel eine Bedarfsdeckung durch Kartenzahlung möglich ist. Für notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung, die gleichwohl nicht mit der Karte bezahlt werden können, wird die Möglichkeit begrenzter Bargeldabhebungen mit der Karte eröffnet. Diese Möglichkeit ist auf maximal 50 Euro pro Person und Monat begrenzt. Hiermit wird dem MPK-Beschluss vom 20. Juni 2024 Rechnung getragen. Die Leistungsbehörde kann den monatlich verfügbaren Barbetrag auf Antrag ausnahmsweise erhöhen, soweit existenznotwendige Bedarfspositionen nach den Umständen des Einzelfalls andernfalls nachweislich nicht gedeckt werden können. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls ist von dem Leistungsberechtigten darzulegen und glaubhaft zu machen. Von Belang können insoweit z. B. in der Person des Leistungsberechtigten vorliegende individuelle Besonderheiten bzw. Bedürfnisse (z. B. wegen einer Beeinträchtigung oder Krankheit) oder die Umstände vor Ort (z. B. örtliche infrastrukturelle Lage, insbesondere Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Personennahverkehr) sein.

12. Abhebung von Bargeld

Eine gebührenfreie Bargeldabhebung ist in allen Einzelhandelsgeschäften möglich, die diesen Service anbieten. Es gelten die Bedingungen des anbietenden Geschäfts (z. B. Mindestbetrag des Einkaufs). Für Abhebungen an Bankautomaten wird vom Dienstleister ein geringfügiges Entgelt erhoben. Dieses wird für die jeweils erste Abhebung im Monat vom Land übernommen. Ab der zweiten Abhebung gehen hierfür anfallende Entgelte zulasten des Kartenguthabens. Abhebungen und bargeldlose Zahlungen sind nur bis zur Höhe des auf der Karte verfügbaren Guthabens möglich.

13. Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Kartennutzung

Um den Leistungsanspruch nicht zu mindern, übernimmt das Land die Kosten für jeweils eine Geldautomatenabhebung im Monat pro Bezahlkarte (s. o. Ziffer II.12). Für die Neuausstellung von Bezahlkarten, z. B. aufgrund eines Verlustes, wird von den Leistungsberechtigten keine Gebühr

erhoben. Die Kosten werden vom Land übernommen. Mit einer Bezahlkarte durchgeführte Transaktionen, wie z. B. Einsätze der Karte im Einzelhandel oder die Vornahme von Überweisungen und Lastschriften, sind für die Leistungsberechtigten unbegrenzt kostenfrei.

14. Transaktionen auf der Grundlage von Positivlisten

Die Vornahme von Online-Transaktionen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bezahlungen per Überweisung oder Lastschriftverfahren sollen nur zugunsten von Zahlungsempfängern freigeschaltet werden, die von dem Landesverwaltungsamt oder der zuständigen Leistungsbehörde mit IBAN in einer Positivliste („Whitelist“) erfasst sind. Für die Aufnahme in eine Positivliste kommen Zahlungsempfänger in Betracht, bei denen eine Kartenzahlung vor Ort (bei einer stationären Akzeptanzstelle) nicht möglich ist. Folgende Listen sind zu führen:

- Landesweite Positivliste

Die landesweite Positivliste wird von Landesverwaltungsamt geführt. In diese werden Zahlungsempfänger aufgenommen, die für die Leistungsberechtigten von überregionaler Bedeutung sind, wie z. B. Justizkassen, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte, ÖPNV- und Mobilfunkanbieter. Ergänzungsvorschläge sind von den Leistungsbehörden an das Landesverwaltungsamt zu übersenden.

- Kommunale Positivliste

Die kommunalen Positivlisten wird von den Leistungsbehörden geführt. In diese werden Zahlungsempfänger aufgenommen, die nur für alle Leistungsberechtigte in ihrem Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sein können (z. B. Kreis-/Stadtkassen, Schulen, Volkshochschulen, Anbieter von Sprachkursen, Sportvereine und Fitnessstudios).

- Individuelle Positivliste

Die allgemeine Positivliste kann von der Leistungsbehörde in begründeten Fällen mit Blick auf einzelne Leistungsberechtigte durch eine individuelle Positivliste ergänzt werden. In diese werden Zahlungsempfänger aufgenommen, für die lediglich der individuelle Leistungsempfänger eine Freischaltung benötigt (ggf. auch nur für einen bestimmten Zeitraum). Dies kann z. B. einen bestimmten Rechtsanwalt betreffen.

Die Positivlisten sind kontinuierlich fortzuschreiben und nicht öffentlich.

Perspektivisch sollen Leistungsberechtigte die Möglichkeit haben, Überweisungen und Ermächtigungen zur Lastschrift zugunsten von Zahlungsempfängern, die mit IBAN in einer Positivliste aufgeführt sind, selbst per App oder mittels des Internetportals vorzunehmen. Der Dienstleister hat

angekündigt, diese Funktion bis Ende Februar 2025 freizuschalten. Soweit diese Möglichkeit (noch) nicht besteht, können entsprechende Verfügungen nur auf Antrag des Leistungsberechtigten durch die Leistungsbehörde vorgenommen werden. In dem Antrag sind anzugeben: vollständiger Name und IBAN des Zahlungsempfängers, Anlass und Höhe der Zahlung, Verwendungszweck und ob es sich um eine einmalige Überweisung, wiederkehrende oder befristete Ratenzahlung oder Lastschrift handelt.

Im Übergangs- und Einführungszeitraum sollen von der Leistungsbehörde Anträge priorisiert bearbeitet werden, die laufende Zahlungsverpflichtungen (z. B. aus Ratenzahlungsverträgen oder Verträgen mit Telekommunikationsdienstleistern) betreffen, die bereits vor der Einführung der Bezahlkarte begründet wurden. Um einen nahtlosen Übergang gewährleisten zu können, wird empfohlen, Leistungsberechtigte spätestens bei der Kartenausgabe zu fragen, ob sie laufende Zahlungsverpflichtungen haben und auf das Antragserfordernis hinweisen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten, alle Zahlungsverpflichtungen, die derzeit in der Regel per Banküberweisung oder Lastschrift von deren Konto bedient werden, der Leistungsbehörde zur rechtzeitigen Freischaltung mitzuteilen und Daueraufträge oder Lastschriftverfahren bei der Bank zu kündigen. Hierüber sollte der Leistungsberechtigte bei Ausgabe der Karte belehrt werden. Auf die Gefahren eines Zahlungsverzugs einschließlich der rechtlichen Folgen (Vertragskündigung, Verzugsgebühren, -zinsen) sollte dabei hingewiesen werden.

Nach der Einführung der Bezahlkarte begründete Verbindlichkeiten sollen von der Leistungsbehörde vorrangig in dringenden Fällen zur Abdeckung von existenznotwendigen Bedarfen der Leistungsberechtigten, die nicht anderweitig, z. B. durch Bar- oder Kartenzahlung vor Ort, gedeckt werden können, freigeschaltet werden.

Neu abgeschlossene Ratenzahlungsverbindlichkeiten sollen nur freigeschaltet werden, wenn der Bedarf unabweisbar ist und nicht anderweitig, z. B. durch Ansparungen, gedeckt werden kann.

Der Leistungsumfang stellt die monatliche Obergrenze möglicher Transaktionen dar, da hinsichtlich der Verwendung dieser Leistungen das Budgetprinzip gilt. Die Leistungen können auch für Bedarfe verwendet werden, die als nicht existenzsichernd angesehen werden, wie z. B. die Teilnahme an einem Deutschkurs oder die Begleichung von Anwaltskosten. Der Zweck der Bezahlkarte sollte jedoch nicht konterkariert werden.

Aufgrund der durch die Leistungsgewährung bezweckten Existenzsicherung in Deutschland sind Überweisungen ins Ausland ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen folgende Zahlungsempfänger **nicht** in Positivlisten aufgenommen werden: Geldübermittlungsdienste, Inkassounternehmen (sofern im Einzelfall kein besonderer Anlass besteht) und Online-Shopping-Anbieter.

15. Ausschluss bestimmter Händler(gruppen) mittels der Negativliste

Kartentransaktionen an Händler und Dienstleister, die unter folgende sog. Merchant Category Codes (MCC) fallen, sind ausgeschlossen: 7995, 4829, 6051, 5262, 6010, 6012, 6211, 6540, 9406 (sog. Negativliste). Von der Negativliste werden insbesondere Unternehmen erfasst, die auf die Überweisung von Geld ins Ausland spezialisiert oder deren Angebote besonders anfällig für den Missbrauch zur Verschleierung von Geldwäsche sind (z. B. Anbieter von Glücksspiel, Geldtransfer, virtuelle Währungen).

16. Datenschutz

Die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in den Guthabenstand von Leistungsberechtigten ist derzeit systemseitig ausgeschlossen. Da die Kenntnis des Guthabenstands jedoch für eine ordnungsgemäße lückenlose Leistungsgewährung (z. B. im Falle eines Kartenverlustes) erforderlich sein kann, ist die leistungsberechtigte Person bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs unter Verweis auf ihre Mitwirkungspflichten nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 60 ff. SGB I dazu anzuhalten, der Leistungsbehörde die Einsicht in den Guthabenstand zu ermöglichen (z. B. vor Ort an einem Behördencomputer).

Perspektivisch wird angestrebt, dass der Leistungsbehörde die eigenständige Einsichtnahme in den Guthabenstand von Leistungsberechtigten bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung des Leistungsberechtigten möglich ist. Deshalb wird empfohlen, die Einwilligung regelhaft bereits im Rahmen der Kartenausgabe einzuholen (s. o. Ziffer II.4).

Die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in Daten zu einzelnen Transaktionen, die mit der Bezahlkarte getätigt wurden, ist systemseitig ausgeschlossen.

Eine Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO wird mit den Kommunen gesondert abgestimmt.

17. Kartensperrung

Leistungsberechtigten steht es frei, ihre Bezahlkarte, z. B. bei einem Verlust, sperren zu lassen. Die Leistungsbehörde sollte von eigenmächtigen Kartensperrungen (etwa um den Leistungsberechtigten zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten anzuhalten) während des laufenden Bedarfszeitraums absehen. Es wird stattdessen auf die unter Ziffer II.8 beschriebene Möglichkeit verwiesen.

18. Weiternutzung der Bezahlkarte

Die Bezahlkarte muss bei einer Zuweisung oder Umverteilung in eine andere Kommune Sachsen-Anhalts oder in ein anderes Bundesland (abgesehen von Mecklenburg-Vorpommern und Bayern) nicht zurückgegeben bzw. neu ausgegeben werden, sondern soll weiterhin mittels der Umzugsfunktion im Webportal genutzt werden. Die Leistungsberechtigten sind in diesem Fall im Rahmen der persönlichen Vorstellung bei der aufnehmenden Leistungsbehörde über geltende Einschränkungen der Bezahlkartennutzung zu informieren.

19. Ende der Nutzung

Guthaben auf der Bezahlkarte verfällt grundsätzlich nicht. Endet der Bezug von AsylbLG-Leistungen, kann die Bezahlkarte behalten und weiterhin genutzt werden. Wenn drei Monate nach dem Ende des Bezugs von AsylbLG-Leistungen noch Guthaben auf der Bezahlkarte ist, sollte eine Rückbuchung auf das Konto der Leistungsbehörde erfolgen. Die Leistungsberechtigten sind hierüber zu belehren.

Ist es dem Leistungsberechtigten im Fall eines kurzfristigen Endes des Bezugs von AsylbLG-Leistungen, wie z. B. bei Abschiebung, nicht möglich, das Guthaben zu verbrauchen oder abzuheben, ist ihm das Guthaben auf Antrag zur Verfügung zu stellen, z. B. in Form einer Geldleistung.

Nicht mehr benötigte Bezahlkarten können nicht für andere Leistungsberechtigte wiederverwendet werden und müssen daher nicht eingezogen werden.

20. Kostenübernahme durch das Land

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des Bezahlkartensystems entstehen, werden grundsätzlich vom Land übernommen. Hierzu zählen u. a. die Kosten für die Durchführung des Vergabeverfahrens, die Kosten für den Roll-out und die Bezahlkarten, Kosten

für Übersetzungen in weitere Sprachen sowie die anteilige Kostenübernahme für eine gemeinsame Geschäftsstelle der 14 Bundesländer.

21. Kosten für Zusatzleistungen

Die Nutzung der Bezahlkarte ist fachverfahrensunabhängig möglich. Für eine effizientere Nutzung besteht für die Kommunen jedoch die Möglichkeit, eine Vollintegration in das Fachverfahren bei der Secupay AG zu beauftragen. In diesem Fall wird um nachrichtliche Information des Landesverwaltungsamts gebeten. Die Kommunen können die entstehenden Kosten im Rahmen der Aufnahmekostenerstattung nach § 2 Abs. 2 AufnG geltend machen.

22. Übergangsregelung für die Landeshauptstadt Magdeburg

Die in der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen des dortigen Proof of Concept (PoC) ausgegebenen Bezahlkarten sollen bis zum 31. März 2025 durch die von dem Dienstleister für das landesweit einheitliche Bezahlkartensystem bereitgestellten Karten („SocialCard 2.0“) ersetzt werden. Bis zu ihrem Austausch kann der Einsatz der Karten übergangsweise weiter nach den von der Landeshauptstadt Magdeburg für den PoC bestimmten Regeln vollzogen werden.

Ich bitte um Beachtung und Unterrichtung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Auftrag

elektronisch gezeichnet

Wiedemeyer